



**Stadt Schöningen
Der Bürgermeister**

Vorlagen Nr.: 22/2020 vom 23.01.2020

erstellt durch: **Stabsstelle**

Bearbeiter: Frau Radecke
Berichterstatter: GB II / Bürgermeister
Bäsecke

| an | Sitzungs- datum | Zuständigkeit | öffentlich | nicht- öffentlich |
|----------------------------------|--------------------|--------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| Ausschuss für Technik und Umwelt | 13.02.2020 | Zur Beratung und Empfehlung | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Verwaltungsausschuss | 18.02.2020 | zur Empfehlung | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Rat | 26.03.2020 | zur Beschlussfassung | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

**Tagesordnungspunkt:
Richtlinien zur Förderung des Sports**

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

| | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> einmalige Kosten | <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt |
| <input type="checkbox"/> regelmäßig wiederkehrende Kosten | <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt (Investition) |
| <input checked="" type="checkbox"/> kostenneutral | |
| Produkt: | |
| Sachkonto: | |
| Ansatz: | |
| noch verfügbar: | |
| noch benötigt: | |
| es fehlen: | |
| ggfs. Deckungsvorschlag: | |

Beschlussvorschlag:

Nach Kenntnisnahme der Vorlage 22/2020 vom 23.01.2020 sowie der Empfehlung des Ausschusses für Technik und Umwelt am 13.02.2020 und des Verwaltungsausschusses am 18.02.2020, beschloss der Rat am 26.03.2020 _____, die als Entwurf vorliegenden Richtlinien zur Förderung des Sports zum xx.xx.xxxx in Kraft treten zu lassen.

Sachverhaltsdarstellung:

Im Zuge des im März 2019 auf Landesebene auf den Weg gebrachten Sportstätten-sanierungsprogramms stellte die CDU-Fraktion der Stadt Schöningen mit der Vorlage 46/2019 einen Antrag auf die Einstellung von 100.000,00 € in den Haushalt für 2020, um den kommunalen Eigenanteil für mögliche Förderanträge der Sportvereine abzudecken. Weiterhin wurde mit selbiger Vorlage ein Entwurf für mögliche „Förderrichtlinien für den Sportstättenbau“ eingereicht, um eine gerechte Förderung zu gewährleisten. Dieser wurde seitens der Verwaltung geprüft und überarbeitet. Die überarbeitete Variante liegt dieser Vorlage bei und soll nun diskutiert und beschlossen werden, um den Grundstein für eine Ausschüttung der bereitgestellten Fördermittel der Stadt an die ansässigen Sportvereine zu gewährleisten.

Anlagenverzeichnis:

Antrag der CDU-Fraktion
Richtlinien der Stadt Schöningen zur Förderung des Sports (Entwurf)



Bäsecke

E 10.2 : 43.19

4/3/19

Stadt Schöningen

**Herrn Bürgermeister
Henry Bäsecke
Markt 1
38364 Schöningen**



Fraktionsvorsitzender
Hans-Joachim Rehkuh
Alte Kirchstraße 7
38364 Schöningen
☎ p 05352 / 4360
E-Mail: hrehkuh@t-online.de

Donnerstag, 28. Februar 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bäsecke,

die Christliche Demokratische Union der Vertretung der Stadt Schöningen beantragt die Aufnahme folgenden Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung:

Förderung des Sportstättenbaues in der Stadt Schöningen.

Folgende Anträge werden angekündigt,

- 1. Die anliegende Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus der Stadt Schöningen wird beschlossen.**
- 2. In den Haushaltsplanentwurf 2020 sind Mittel für den Sportstättenbau in Höhe von 100.000,00 € aufzunehmen.**

Begründung:

Das Land Niedersachsen und auch der Landkreis Helmstedt sowie Landessportbund Niedersachsen stellen derzeit Mittel für die Beseitigung des Investitionsrückstandes bei privaten und öffentlichen Sportstätten zu Verfügung.

Auch die Stadt Schöningen muss, um in den Genuss dieser Förderung zu gelangen, Eigenmittel bereitstellen.

Den ortsansässigen Sportvereinen soll durch die Richtlinie ein Anreiz für Investitionen in Ihre Sportstätten gegeben werden.

Die Stadt nimmt somit ihre Verantwortung für den Breitensport wahr.

In welchem Verhältnis die in den Haushaltsplan 2020 aufgenommenen Mittel zukünftig für den Vereinssport Verwendung finden, bleibt einer weiteren Entscheidung vorbehalten, wenn die Anträge der Vereine und das Investitionsvolumen für die städtischen Einrichtungen bekannt sind. Auszugehen ist von einem Verhältnis von 50% zu 50 %.



Hans-Joachim Rehkuh
Fraktionsvorsitzender
CDU-Fraktion im
Stadtrat Schöningen

Richtlinien der Stadt Schöningen zur Förderung des Sports (gültig ab xx.xx.xxxx)

Vorwort

Der Rat der Stadt Schöningen hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx die folgenden Richtlinien zur Förderung des Sports beschlossen, nach denen die Stadt Schöningen ortsansässige Sportvereine im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fördert. Es werden außerdem Regelungen zu einer Förderung von Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen im vereinseigenen Sportstättenbereich getroffen. Dadurch sollen zum einen die Sportvereine für eine weitergehende Maßnahmenförderung durch den LandesSportBund Niedersachsen e.V. (nachfolgend LSB) die nötige Finanzierungsbeteiligung auf kommunaler Ebene nachweisen können. Zum anderen sollen losgelöst davon – im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel – auch andere Investitions-, sanierungs- oder Modernisierungsprojekte bzw. investive Beschaffungsmaßnahmen ermöglicht werden.

Für die Bezuschussung von Baumaßnahmen zur Bestandssicherung und zur Bestandsentwicklung nach den Vorgaben des LSB wendet die Stadt Schöningen die Richtlinie des Landkreises Helmstedt zur Förderung des Sportstättenbaus (Stand 01.01.2019), angepasst auf die Stadt Schöningen, an.

1. Allgemeine Fördergrundsätze und Zielsetzungen / Antragsberechtigte

Die Stadt Schöningen unterstützt die Sporttreibenden Bürgerinnen und Bürger sowie die diese Sportausübung organisierenden ortsansässigen Sportvereine.

- 1.1 Der Verein hat seinen Sitz in Schöningen und gehört dem Kreissportbund Helmstedt sowie seinen Fachverbänden an. Die Vereinstätigkeit wird überwiegend im Stadtgebiet von Schöningen ausgeübt. Ausnahmen müssen sachlich begründet sein.
- 1.2 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt. Er ist vom Finanzamt von der Körperschaftssteuer befreit und kann dies durch eine finanzamtliche Bestätigung nachweisen.
- 1.3 Der Verein fördert die Jugendarbeit.
- 1.4 Der Verein verpflichtet sich, seine Sportanlagen und Geräte für den Sport der Schulen sowie im Bedarfsfall für städtische Veranstaltungen nach Absprache zur Verfügung zu stellen.
- 1.5 Eine ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung des Vereins ist gewährleistet.
- 1.6 Nicht gefördert werden Vereine, gegen die ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde.

2. Städtische Sportstätten

- 2.1 Die städtischen Sportstätten einschließlich der vorhandenen Sportgeräte, Lautsprecheranlagen und sonstigen Einrichtungsgegenstände werden den Sportvereinen zu Übungszwecken und sportlichen Amateurveranstaltungen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Stadt Schöningen behält sich vor, die Nutzervereine im Rahmen

einer separaten Vereinbarung an entstehenden Bewirtschaftungskosten und Unterhaltungsarbeiten zu beteiligen.

2.2 Der Aufbau der Sportgeräte sowie der Transport zusätzlich benötigter Geräte obliegen den Sportvereinen.

2.3 Die Sportvereine haben die Sportstätten in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu verlassen. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Eventuelle Schäden sind umgehend dem für Sport zuständigen Fachbereich der Stadt Schöningen zu melden. Im Übrigen gilt die Benutzungsordnung für die Überlassung von städtischen Schulräumen und Turnhallen in der jeweils gültigen Fassung.

3. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind:

- Baumaßnahmen von Antragsberechtigten nach Ziffer 2, die mit der sportlichen Nutzung und deren Organisation im unmittelbaren Zusammenhang stehen.
- Ausgaben für Planung, Genehmigungsgebühren und Ausgaben für Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasseranschluss, soweit diese mit der beantragten Baumaßnahme zusammenhängen.
- Der Ankauf von bisher nicht für sportliche Zwecke genutzten baulichen Anlagen (kein Grundstückskauf).

Nicht förderungsfähig sind:

- Verwaltungs- und Geschäftsräume, sofern diese das unmittelbar Notwendige überschreiten und nicht nur einen untergeordneten Teil des Bauvorhabens ausmachen.
- Langfristig vermietete bauliche Anlagen (z.B. Vereinsgaststätten, Wohnungen, Pferdepensboxen, Steganlagen usw.), sofern diese nicht selbst förderwürdig sind.
- Sportvereinsräume, bei denen die gastronomische Nutzung gegenüber der sportlichen Nutzung über 50 % liegt. Dies betrifft ebenfalls die zugehörigen Nebenräume wie Toilettenanlagen und Terrassen.
- Schönheitsreparaturen, Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung sowie Frühjahrsinstandsetzungen

4. Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- das Grundstück, die Gebäude und bauliche Anlagen sich im Eigentum des Antragsberechtigten befinden oder
- dem Verein ein Dauernutzungsrecht von mindestens noch 12 Jahren vertraglich an den vorgenannten Objekten zugestanden ist. Sofern die Stadt selbst Grundstückseigentümer ist, kann hiervon abgewichen werden.
- die förderungsfähigen Ausgaben der Baumaßnahme mindestens 5.000,00 € betragen.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Ein Antrag auf Förderung muss vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Schöningen gestellt werden. Die Erstellung der für die Antragsstellung erforderlichen Nachweise und

Planungen stellen keinen Maßnahmenbeginn dar.

5.2 Dem Antrag sollen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- ☒ Beschreibung der Baumaßnahme und eine Bedarfserläuterung
- ☒ Soweit es möglich ist, ist eine Stellungnahme des KreisSportBundes dem Antrag beizufügen.
 - ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister
 - ein aktueller Nachweis der Gemeinnützigkeit
- ☒ ein Kostenplan
- ein Finanzierungsplan
- ein Nachweis über die Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte
- ☒ ein Bauverlaufsplan
- Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben sind die Unterlagen durch hierzu beruflich qualifizierte und hierfür zugelassene Dritte zu erstellen und zu bestätigen.

5.3 Die Stadt kann bei umfangreichen Baumaßnahmen auch die Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und einen Nachweis der zukünftigen Leistungsfähigkeit des Vereins zur Erbringung der Unterhaltungs- und Folgekosten für das Bauvorhaben verlangen.

5.4 Die Bestätigung des Antragseingangs durch die Stadt berechtigt zum Maßnahmenbeginn.

5.5 Änderungen der beantragten Baumaßnahme, insbesondere der zeitlichen Abläufe und eine Abweichung im Finanzierungsplan sind umgehend der Stadt Schöningen anzuzeigen.

5.6 Kommt der Förderungsempfänger seiner Mitteilungspflicht nicht nach, kann die Bewilligung rückwirkend widerrufen werden.

5.7 Wird ersichtlich, dass die im Antrag angegebenen förderungsfähigen Ausgaben nicht erreicht werden oder Mehreinnahmen erzielt worden sind, wird die Höhe der Förderung neu festgesetzt.

6. Art und Höhe der Förderung

6.1 Die Förderung wird als nicht rückzahlbare Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt.

6.2 Der Höchstbetrag wird auf 20 v. H. der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch auf einen Betrag von 20.000,00 € begrenzt.

7. Auszahlung

7.1 Die bewilligte Förderung ist grundsätzlich im Förderjahr abzufordern. In Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

7.2 Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen erfolgt die Auszahlung frühestens bei Vorlage der Baugenehmigung.

7.3 Die Abforderung des Förderungsbetrages kann im Zuge des Baufortschrittes erfolgen.

7.4 Dem Auszahlungsantrag für die Förderung sind die Originalrechnungen in Kopie, mindestens in Höhe der Abforderung, einzureichen. Auf den Originalbelegen ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch den Förderungsempfänger oder eines

beauftragten, sachkundigen Dritten zu bestätigen.

8. Nachweisführung

8.1 Der Baubeginn ist unaufgefordert anzuzeigen.

8.2 Auf Anforderung hat der Förderungsempfänger über den Stand und Verlauf der Baumaßnahme umfassend Auskunft zu erteilen.

8.3 Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Stadt mitzuteilen. Mit der Anzeige ist eine vollständige geordnete Schlussabrechnung für die gesamte Baumaßnahme vorzulegen.

8.4 Eine Baumaßnahme gilt dann als abgeschlossen, wenn sie ihrer zweckmäßigen Bestimmung übergeben ist und dementsprechend genutzt wird.

8.5 Für jede abgerechnete Baumaßnahme sind alle die Baumaßnahme betreffenden Unterlagen (inkl. aller Belege, Nachweise und entsprechender Verträge) für Prüfzwecke zehn Jahre vom Förderungsempfänger aufzubewahren und verfügbar zu halten.

9. Rückforderungen

9.1 Wird bei der Schlussabrechnung festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben nicht erreicht oder Mehreinnahmen erzielt wurden, wird die Förderung neu ermittelt und auf die maximale Höhe der förderungsfähigen Ausgaben bis zur Höhe der ursprünglich bewilligten Förderung neu festgelegt.

9.2 Die Förderung zuzüglich Zinsen wird insbesondere zurückgefordert, wenn

- mit der Baumaßnahme vor Genehmigung des Maßnahmenbeginns begonnen worden ist.
- die beantragten Mittel zweckwidrig verwendet wurden sind.
- Änderungen der Baumaßnahme oder Abweichungen über 10 v. H. des Finanzierungsplans nicht angezeigt wurden.
- der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht wird.
- die geförderte Baumaßnahme nicht mehr für den Förderungszweck genutzt wird.
- Dies gilt nicht, wenn die Maßnahme nach Bauende 12 Jahre entsprechend dem Förderungszweck genutzt worden ist. Eine anteilige Rückforderung liegt im Ermessen der Stadt Schöningen.
- Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen zu § 44 LHO entsprechend.

10. Prüfung der Mittelverwendung

10.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt der Stadt Schöningen.

10.2 Bei einer Prüfung sind alle Unterlagen wie z.B. Protokolle, Rechnungen, Verträge, Zuwendungen Dritter, Spendenbescheinigungen, Jahresabschlüsse des Förderungsempfängers, Kontoauszüge und Darlehensverträge etc. vorzulegen.

10.3 Ferner ist den jeweiligen Prüfern die Besichtigung jeder Räumlichkeit der Baumaßnahme und ggf. auch von bereits durchgeführten Baumaßnahmen zu ermöglichen.

10.4 Kann ein Vor-Ort-Prüftermin aus Verschulden des Fördermittelempfängers nicht durchgeführt werden, trägt dieser die entstandenen Aufwendungen der Stadt Schöningen.

11. Haushaltsmittel der Stadt Schöningen

11.1 Eine Förderung nach den zuvor genannten Punkten kann ausschließlich nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

11.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

11.3 Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung trifft die Stadt Schöningen aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

12. Inkrafttreten / Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.